

Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven
(Abfallbewirtschaftungssatzung)
vom 29. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt vom **29. Oktober 2020** folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung) erlassen:

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 a Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 4 b Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter
- § 5 Abfallberatung
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Bioabfälle
- § 8 Grünabfälle
- § 9 Altpapier
- § 10 Altglas
- § 11 Bauabfälle
- § 12 Sperrmüll
- § 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Geräte-Altballerien
- § 14 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle)
- § 15 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 16 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

- § 18 Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter
- § 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen
- § 21 Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen
- § 22 Modellversuche
- § 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 24 Gebühren, Entgelte
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Als **öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)** bewirtschaftet die Stadt Cuxhaven die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Cuxhaven betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form eines Regiebetriebes unter der Bezeichnung „Technische Dienste Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- (ehemalige) Hausmülldeponie Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth
- (ehemalige) Bauschuttdeponie Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth
- Schadstoffzwischenlager und Annahmestelle für Problemabfälle, Meyerstraße
- Übergabe- bzw. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte, Meyerstraße
- Recyclingzentrum Gudendorf (Kleinannahme und Betrieb der Waage), Op de Höcht

sowie allen Sachen und Personen bei der Stadt Cuxhaven und deren Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht der Stadt Cuxhaven als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich die Stadt Cuxhaven im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (z.B. Grünabfall) der Einrichtungen Dritter bedient. Hierzu gehören **insbesondere**:

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Grünabfallkompostierungsanlage der AVZ Cuxhaven GmbH, Op de Höcht, 27478 Cuxhaven

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die Stadt Cuxhaven erfasst alle angefallenen und zu überlassenden **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sowie die angefallenen und zu überlassenden **Abfälle zur Beseitigung** aus sonstigen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Stadt Cuxhaven auch Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie ihr überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 7 Absatz 2 KrWG vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der **Anlage 1 (Negativkatalog)** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 15 anfallen.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit geltenden Fassung, ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 9 und 10 bleibt davon unberührt.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den **Anlagen 2, 2 a, 3 und 4 (Positivkataloge)** aufgeführten Abfälle, mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 8 und 20 Absatz 1 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann die Stadt Cuxhaven darüber hinaus **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle, wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, Sperrmüll, Bioabfälle, Grün- und Gehölzabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.

(2) **Hausmüll aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen einer privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Auch Abfälle, die insbesondere in Wochenendwohnungen, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der

Urlauber, Camper oder Segler entstehen und nicht aus dem Betrieb z.B. der Ferienanlage, des Campingplatzes oder Sportboothafens etc. (z. B. Büro, Imbiss, Toilettenanlage) herrühren.

(3) **Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, z. B. aus Gewerbebetrieben, aber auch aus Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Industrie, landwirtschaftlichen Betrieben und aus der Tätigkeit von freiberuflich Tätigen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten ist Grundstück im Sinne dieser Satzung das einzelne Wochenendhausgrundstück / die einzelne Wochenendhausparzelle bzw. das einzelne Ferienhausgrundstück / die einzelne Ferienhausparzelle.

Dauerstellplätze für Wohnwagen auf Campingplätzen sowie mit dem Land verbundene Wohnschiffe sind Wochenendhausgrundstücken / Wochenendhausparzellen bzw. Ferienhausgrundstücken / Ferienhausparzellen gleichgestellt.

(5) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnung, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

(6) **Personen** im Sinne dieser Satzung sind die nach dem Melderegister auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner.

(7) **Nebenwohnsitz** im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie sonstige als Nebenwohnsitz, also nicht ständig genutzte Grundstücke

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bebauter, bewohnter, gewerblich, freiberuflich oder sonstig genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (**Anschlusszwang**). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Stadt Cuxhaven nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 zu überlassen (**Benutzungszwang**), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehälters vollzogen.

(4) Auf schriftliche Anzeige hin wird der Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei **privaten Haushaltungen** nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
- bei **Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Cuxhaven über, sobald sie in das Abfuhrfahrzeug verladen sind. Es ist verboten, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, es sei denn die Erlaubnis des Besitzers liegt vor und es wird nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 4 a Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Für gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheiten auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), die auch zur privaten Haushaltsführung genutzt werden, entfällt der Anschlusszwang, wenn dem Anschlusspflichtigen aufgrund der geringen Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle eine Entsorgung gem. den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Abfälle sind dann gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Wege zu entsorgen.

(2) Voraussetzung für das Entfallen des Anschlusszwanges ist, dass der Anschlusspflichtige das Grundstück neben der Ausübung der gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit gleichzeitig auch zur privaten Haushaltsführung nutzt. Zudem ist ein ausreichend großer Restabfallbehälter vorzuhalten, dessen Volumen bei Bedarf anzupassen ist. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges vorliegen, bleibt der Stadt Cuxhaven oder ihren Beauftragten im Einzelfall vorbehalten.

(3) Vom Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges kann insbesondere in folgenden Fällen regelmäßig ausgegangen werden:

- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und keinen oder nur geringfügigen Publikumsverkehr haben,
- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und außerhalb von Geschäftsräumen für die Kunden tätig werden und so wenig Geschäftsmüll erzeugen, dass der private Abfallbehälter ausreicht (z. B. mobiler Friseur, mobile Fußpflege, mobiles Nagelstudio, Hausmeister Tätigkeiten),
- bei Reisegewerbe, Promotionstätigkeit, Discjockey,
- bei nur unerheblicher Produktion, z.B. nebenerwerbliche Landwirtschaft.

§ 4 b

Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter

(1) Auf Antrag, elektronisch oder schriftlich, ist der Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer vom Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück vollständig und ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden (**Eigenkompostierung**).

(2) Für den Antrag und den Nachweis sind die von der Stadt Cuxhaven vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 5

Abfallberatung

Die Stadt Cuxhaven berät die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

(1) Die Stadt Cuxhaven führt eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle nach Maßgabe der §§ 7 bis 20 durch:

1. Bioabfälle (§ 7),
2. Grünabfälle (§ 8),
3. Altpapier (§ 9),
4. Altglas (§ 10),
5. Bauabfälle (§ 11),
6. Sperrmüll (§ 12),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Geräte-Altballerien (§ 13),
8. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle) (§ 14),
9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (§ 15),
10. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 16),
11. Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (§ 20).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 20 zu überlassen.

§ 7

Bioabfälle

(1) **Bioabfälle** im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 sind die biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle gem. § 8. Nicht dazu gehören rohes Fleisch von Tieren (einschließlich Fischen) und unbehandelte Knochen und Fischgräten sowie Exkrememente von Menschen und Tieren (auch nicht in Form benutzter Einwegwindeln oder mit Einstreu). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter gem. § 16 bereitzustellen.

(2) Bioabfälle, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will, sind in den nach § 17 dieser Satzung dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen außer den Grünabfällen nach § 8 vermischt werden. Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden

(3) Fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter, die z.B. mit Kunststoffprodukten, Glas, Metallen oder Tierkadavern befüllt sind, werden nicht entleert. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung ist die Stadt Cuxhaven berechtigt, bereitgestellte Bioabfallbehälter einzuziehen. Die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung / Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Um sicherzustellen, dass die Bioabfallbehälter satzungsgemäß befüllt sind, behält sich die Stadt Cuxhaven vor, mit technischen Hilfsmitteln bzw. durch Stichprobennahme / Kontrollen die Befüllung der Behälter zu überprüfen. Die Informationen dieser Überprüfung können für mögliche weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.

(4) Die Stadt Cuxhaven kann in Ausnahmefällen einzelne Grundstücke oder geschlossene Abfuhrbereiche (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser, Wochenendgrundstücke, Campingplätze) von der getrennten Erfassung des Bioabfalls ausschließen, wenn dies aus abfalltechnischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle selbst zu kompostieren oder dem Restabfallbehälter zuzuführen. Soweit es geboten ist, kann die Stadt Cuxhaven in diesen Fällen eine angemessene Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens für die Restabfallentsorgung anordnen.

(5) Die Bioabfallbehälter werden 14-täglich entleert. Für die Bereitstellung des Behälters und die Durchführung der Abfuhr gilt § 16 entsprechend.

§ 8 Grünabfälle

(1) Für **Grünabfälle** (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und ähnliche Materialien) aus privaten Haushaltungen bietet sich die Kompostierung (Eigenkompostierung) oder anderweitige Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, an, soweit dies in schadloser, ordnungsgemäßer und zumutbarer Weise möglich ist. Ansonsten sind sie der Stadt Cuxhaven zu überlassen.

(2) Grünabfälle gemäß Absatz 1 Satz 2 können am Recyclingzentrum Gudendorf in Cuxhaven-Altenwalde angeliefert oder an den Grünabfallsammelstellen überlassen werden.

(3) Gewerbetreibende, die Arbeiten für private Haushalte oder andere durchführen, haben die dabei anfallenden Grünabfälle der Stadt Cuxhaven an der Verwertungsanlage auf dem Recyclingzentrum Gudendorf durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Grünabfällen, die diese überlassen, haben der Stadt Cuxhaven auf Verlangen nachzuweisen, dass die Grünabfälle von Grundstücken aus dem Gebiet der Stadt Cuxhaven stammen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.

§ 9 **Altpapier**

(1) **Altpapier** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt Cuxhaven an den festgelegten Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern („blaue Tonne“) zu überlassen. Die Überlassung hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umgebung ausgeschlossen ist.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 20.

§ 10 **Altglas**

(1) **Altglas** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 4 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

(2) Altglas kann an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden. Die Eingabe darf nur in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erfolgen. Eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umgebung ist dabei auszuschließen.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglasmengen § 20.

§ 11 **Bauabfälle**

(1) **Bauabfälle** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 5 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten.

(3) Überlassungspflichtige Bauabfälle zur Beseitigung sind der Stadt Cuxhaven auf dem Recyclinggelände in Gudendorf zu überlassen.

(4) Die Entsorgung der Bauabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen hat nach den Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) zu erfolgen.

§ 12 Sperrmüll

(1) **Sperrmüll** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt Cuxhaven zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde und ähnliche Haushaltsgegenstände. Elektro- und Elektronikaltgeräte können zum Sperrmüll mit angemeldet werden. Sie werden vom Sperrmüll getrennt eingesammelt. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Cuxhaven, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(2) Sperrmüll wird auf elektronische Anforderung mit den von der Stadt Cuxhaven vorgegebenen Onlineanträgen abgefahren. In Ausnahmefällen ist auch ein Antrag per Sperrmüllkarte, Brief, Telefax oder E-Mail möglich. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen grundsätzlich mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt erst nach Entrichtung der fälligen Verwaltungsgebühr.

(3) Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin ab 18:00 Uhr, spätestens aber bis 7.00 Uhr am Abfuhrtag auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz (z.B. Hofeinfahrt, Toreinfahrt, Garagenvorplatz) bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Das Sperrgut ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Für abgefahrne Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, erhält der anfordernde Anschluss- und Benutzungspflichtige einen gesonderten Gebührenbescheid. Nach der Abfuhr sind eventuelle Abfallreste unverzüglich von den Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Sperrmüll kann von den Entsorgungspflichtigen auch selbst auf dem Recyclinggelände in Gudendorf angeliefert werden. Für Einzelstücke, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten, besteht die Pflicht zur Selbstanlieferung nach § 19.

§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Geräte-Altbatterien

(1) **Elektroschrott** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG), insbesondere elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist der Stadt Cuxhaven, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird, zu überlassen. Er kann an der Elektronikschrottsammelstelle in der Meyerstraße oder auf dem Recyclinggelände in Gudendorf angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbeschränkung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(3) Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule werden nicht mit dem Sperrmüll abgefahren.

(4) Geräte-Alt-Batterien sind, soweit sie nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät fest umschlossen sind, zu entnehmen. Sie können der Stadt Cuxhaven zu den bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffzwischenlager in der Meyerstraße und / oder an den bekanntgegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe überlassen werden.

§ 14

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle)

(1) **Gefährliche Abfälle** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle sind an den bekanntgegebenen Terminen am Schadstofflager in der Meyerstraße oder zu den bekanntgegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe zu überlassen.

§ 15

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) **Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen)** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) können der Stadt Cuxhaven - getrennt nach Abfallarten - zu den bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffzwischenlager in der Meyerstraße durch Übergabe an die von ihr Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) **Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (**Restabfall**).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Restabfallbehälter gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 werden mit einer Codierungseinrichtung (Chip) versehen, die der Zuordnung des Behälters zu einem Anschlusspflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorgangs dient. Sie ermöglicht eine Gebührenabrechnung nach der Häufigkeit der Entleerung. Restabfallbehälter ohne gültigen Chip werden nicht entleert.

(3) **Restabfall aus privaten Haushaltungen** wird in der Regel alle vier Wochen abgeholt. Der Anschlusspflichtige wählt den Abfuhrhythmus nach Maßgabe der Behältergröße und des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens gem. § 17 Abs. 3 Ziffer 1. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Die Stadt Cuxhaven kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Restabfallkleinbehälter gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 a und 1 b mit **Restabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen** werden ebenfalls vier Wochen abgefahren. Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen werden in der Regel gemäß der im Abfallkalender angegebenen Termine abgefahren. Individuelle Vereinbarungen sind möglich.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Stadt Cuxhaven kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Stadt Cuxhaven zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester zweirädriger Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zweck der Entsorgung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie müssen so fest verschlossen sein, dass sie am Verschluss aufgenommen werden können. Die Entsorgungspflicht der Stadt Cuxhaven entfällt, wenn der Abfuhrbehälter oder die Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle enthält.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 15 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

(1) **Zugelassene Abfallbehälter** sind:

1. für **Restabfall**:

a) Restabfallbehälter (grau) mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, oder 240 l Füllvolumen,

Ausgegebene städtische Abfallbehälter mit einem Füllraum von 140 Litern können weiter genutzt werden. Es werden keine Abfallbehälter in dieser Größe mehr ausgegeben.

Abfallbehälter mit einem Füllraum von 180 Litern, die sich im Eigentum der Anschlusspflichtigen befinden, können weiter genutzt werden.

b) Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt Cuxhaven mit 90 l Füllvolumen,

c) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen,

d) Unterflurbehälter mit 3.000 bis 5.000 Liter Füllvolumen.

2. für **Bioabfall**:

a) Bioabfallbehälter (braun / grau mit braunem Deckel) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen,

b) Unterflurbehälter mit 3.000 bis 5.000 Liter Füllvolumen.

3. für **Altpapier**:

a) Altpapierbehälter (blau / grau mit blauem Deckel) mit 240 l Füllvolumen,

b) Altpapiergroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen,

c) Unterflurbehälter mit 3.000 bis 5.000 Liter Füllvolumen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 a), c) und d), Nr. 2 a) und b) und Nr. 3 a) und b) genannten Abfallbehälter.

(2) Die Stadt Cuxhaven stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen zur Verfügung.

Die Stadt Cuxhaven weist den Anschluss- und Benutzungspflichtigen den kleinstmöglichen Behälter für die zu erwartende Bioabfallmenge zu. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind für das Jahr 2021 grundsätzlich an den zugeteilten Bioabfallbehälter gebunden. Ein Tausch in einen Bioabfallbehälter anderer Größe oder ein Behälterabzug aufgrund eines Befreiungsantrags kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen. Sie haben diese schonend und sachgemäß zu

behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen wählen den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei ist folgendes Behältervolumen mindestens vorzuhalten:

1. Für **Abfälle aus privaten Haushalten** richtet sich das erforderliche Restabfallbehältervolumen nach der Anzahl der angeschlossenen Personen. Es muss mindestens eine **Restabfallbehälterkapazität von 5 Liter / Person / Woche** vorgehalten werden. Dabei kann das Behältervolumen nach Abs. 1 Nr. 1 a) und c) unter Berücksichtigung der Anzahl der angeschlossenen Personen grundsätzlich frei gewählt werden.

2. Abweichend davon ist für **Grundstücke, die für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken**, ein **Mindestbehältervolumen von 120 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr** vorzuhalten. Auf Antrag kann in Einzelfällen für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche oder bei gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken ein geringeres Restabfallbehältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht. Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

3. Haushalte auf nachgewiesenen **Wochenendhausgrundstücken** und auf sonstigen **als Nebenwohnsitz** im Sinne von § 3 Absatz 7 genutzten Grundstücken haben unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Personen bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restabfalls sowie bei zweiwöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls jeweils ein Mindestbehältervolumen von 20 l vorzuhalten.

4. Bioabfallbehälter werden 14-tägig geleert. Die Behältergröße bestimmt sich durch Beachtung der verfügbaren zugelassenen Behälter (Abs. 1 Nr. 2) und nach einer **Mindestbehälterkapazität von 10 Litern / Person / Woche**. Es muss gewährleistet sein, dass die Behältergröße ausreichend für den voraussichtlich anfallenden Bioabfall ist.

(4) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach Absatz 3 ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Dies gilt nur für Abfälle ausschließlich aus privaten Haushalten.

(5) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann die Stadt Cuxhaven festlegen, welches Behältervolumen abweichend von Absatz 3 als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn der Restabfall oder der Bioabfall im vorgehaltenen Abfallbehälter verpresst wird, wenn das Grundstück von einer außergewöhnlich großen Personenzahl bewohnt wird, wiederholt Beistellsäcke für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall zusätzlich zur Abfuhr bereitgestellt werden oder wenn Restabfall oder Bioabfall wiederholt in nicht zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(6) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Restabfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 90 l Füllvolumen verwendet werden, die bei der Stadt Cuxhaven käuflich zu erwerben sind.

§ 18 **Abfallgroßbehälter**

Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen und Abfallpressbehälter stellt die Stadt Cuxhaven nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der zugelassenen Behältergrößen (§ 17) auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 19 **Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Cuxhaven betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Selbstanlieferung von Restabfall in Kleinmengen im Sinne von § 16 durch die Besitzerinnen und Besitzer an der Kleinannahme auf dem Recyclingzentrum Gudendorf (RZG) ist zulässig. Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 12 zulässig.

§ 20 **Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

(1) **Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen** sowie **gewerbliche Siedlungsabfälle** werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 17 und 19, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Sinne des § 7 der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV, in der jeweils gültigen Fassung), die nicht verwertet werden, haben diese der Stadt Cuxhaven zu überlassen und dafür einen Restabfallbehälter nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 Ziffer 2 zu nutzen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur Verwertung, sind mindestens entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt nach Fraktionen bereitzustellen.

(4) Die Stadt Cuxhaven kann die Überlassung getrennt erfasster Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen zulassen.

(5) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Cuxhaven Ausnahmen zulassen.

§ 21 **Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen**

(1) Die Stadt Cuxhaven kann bei der Annahme von Abfällen an den von ihr betriebenen Annahmestellen aus betrieblichen Gründen den Umfang der einzelnen Anlieferungen beschränken oder die Annahme bestimmter Abfälle zeitweilig aussetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass - soweit es sich um Abfälle handelt, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 1 KrWG besteht - eine Annahme an anderen Annahmestellen möglich ist.

(2) Die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, bedarf der Genehmigung der Stadt Cuxhaven. Bei fehlender Genehmigung kann die Annahme abgelehnt werden.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann die Stadt Cuxhaven Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt Cuxhaven - Technische Dienste - (örE) für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, insbesondere auch die Anzahl der an den jeweiligen Abfallbehälter angeschlossenen Personen, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige und jeder Abfallbesitzer ist der Stadt Cuxhaven zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und hat über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter, das Ausrüsten mit einem elektronischen Chip zur Identifikation sowie das Betreten des Grundstücks, insbesondere zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 4 durch die Stadt Cuxhaven zu dulden.

§ 24 Gebühren, Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Cuxhaven zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Stadt Cuxhaven erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem auf der Internetseite der Stadt Cuxhaven und in regelmäßig erscheinenden Druckschriften veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Abfälle nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung überlässt und entsorgt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung als Eigentümer eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder anderer Abfallbesitzer die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nicht der Stadt Cuxhaven überlässt,
4. entgegen § 4 Absatz 7 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ohne die Erlaubnis des Besitzers durchsucht oder einzelne Teile daraus entfernt,
5. entgegen § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 dieser Satzung Bioabfälle, Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in die Restmüllentsorgung gibt,
6. entgegen § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 dieser Satzung Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle oder gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Restabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,
7. entgegen § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 dieser Satzung Bioabfälle, Altglas, gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Restabfälle in die Altpapierbehälter füllt,
8. entgegen § 12 Absatz 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,
9. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung den Sperrmüll früher als gestattet bereitstellt,
10. entgegen § 12 Absatz 3 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,
11. entgegen § 16 Absatz 4 und 5 dieser Satzung
 - a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
 - b) den Weisungen der Stadt Cuxhaven nicht Folge leistet,
12. entgegen § 17 Absatz 1 dieser Satzung seine Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,
13. entgegen § 17 Absatz 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
14. entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung unsortierte Müllfraktionen bereitstellt,
15. entgegen § 23 dieser Satzung

a) als Anschlusspflichtiger das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht der Stadt Cuxhaven anzeigt,

b) der Stadt Cuxhaven keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm anfallenden Abfälle gibt,

c) seinen Duldungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallsorgungssatzung für die Stadt Cuxhaven vom 23.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17, S. 166), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 376), außer Kraft.

(2) § 17 Absatz 2 tritt hinsichtlich der Regelungen zur Auswahl und zur Zuteilung von Bioabfallbehältern am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(3) § 4 b tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Vor dem 01.01.2021 gewährte Befreiungen wirken ab dem 01.01.2021, soweit kein anderes Datum genannt wird.

Cuxhaven, den 04.11.2020

Stadt Cuxhaven

Der Oberbürgermeister

Uwe Santjer

ANLAGE 1
zu § 2 Abs. 3 der Satzung
über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung vom 29. Oktober 2020

Von der Entsorgung der Stadt Cuxhaven ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 99 Abfälle a. n. g.

01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle

- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 09 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 10 Metallabfälle
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.

02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.

02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst-, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel

03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen

06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.

06 03 Abfälle HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 02 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.

06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen

06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-----------	---

06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen

06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.

06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie

06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.

06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen

06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
-----------	---

06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigment und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Basen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen

07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmittel (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle 08 01 99 Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.

08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

08 05 01*	Isocyanatabfälle
-----------	------------------

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure

10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze

10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlengstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlengstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub

10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen

10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen

- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.

10 14 Abfälle aus Krematorien

10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
-----------	---

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.

11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
-----------	--

11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.

11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen

11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle

11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung

11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle

12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 99 Abfälle a. n. g.

12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)

13 01 Abfälle von Hydraulikölen

13 01 01* Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
13 01 04* chlorierte Emulsionen
13 01 05* Nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10* Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11* synthetische Hydrauliköle
13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13* andere Hydrauliköle

13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB (1) enthalten
13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07* Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 04 Bilgenöle

13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlamm aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlamm aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

13 08 Ölabbfälle a. n. g.

13 08 01*	Schlamm oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlamm oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlamm oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

16 01 03 Altreifen
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07* ÖlfILTER
16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09* Bestandteile, die PCB (1) enthalten
16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13* Bremsflüssigkeiten
16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 Flüssiggasbehälter
16 01 17 Eisenmetalle
16 01 18 Nichteisenmetalle
16 01 19 Kunststoffe
16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22 Bauteile a. n. g.
16 01 99 Abfälle a. n. g.

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB (1) enthalten
16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB (1) enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13* gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen
16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnissen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässer (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)

16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 09 Oxidierende Stoffe

16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
-----------	-------------------------------------

17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 16 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vor-sorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi-ver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche ent-halten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wäss-rige flüssige Abfälle
19 01 07*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe ent-halten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfäl-len (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neut-ralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthal-ten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefähr-liche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Aus-nahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)

19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

19 04 01 verglaste Abfälle
19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03* nicht verglaste Festphase
19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen

19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99 Abfälle a. n. g.

19 07 Deponiesickerwasser

19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

- 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.

20 03 Andere Siedlungsabfälle

- 20 03 04 Fäkalschlamm

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWVG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zinn, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe,

die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die im Negativkatalog aufgeführten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Soweit gefährliche Abfälle (*) als Sonderabfälle von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Stadt Cuxhaven ausgeschlossen sind, wird auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) hingewiesen.

ANLAGE 2
zu § 2 Abs. 5 der Satzung
über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung vom 29. Oktober 2020

Das Müll-Heiz-Kraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Verbrennung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 99 A	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 99 A	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02 A	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06 A	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07 A	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99 A	Abfälle a. n. g.

02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

- 02 02 01 A Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 A Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 A für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 A Abfälle a. n. g.

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 A Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 A Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

- 02 04 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 A Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 A Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 03 A Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 99 A	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04* A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99 A	Abfälle a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05 A	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99 A	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99 A	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 20 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99 A	Abfälle a. n. g.

05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 17 A	Bitumen
05 01 99 A	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 99 A	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 99 A	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 99 A	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99 A	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß
06 13 99 A	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 A	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetische Gummi und Kunstfasern

07 02 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 16* A	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99 A	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99 A	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 99 A	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 99 A	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99 A	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99 A	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20 A	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99 A	Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

08 02 99 A	Abfälle a. n. g.
------------	------------------

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

08 03 07 A	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99 A	Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 99 fallen
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 17* A	Harzöle
08 04 99 A	Abfälle a. n. g.

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99 A	Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 99	A Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 99 A	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 99 A	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 99 A	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 99 A	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 99 A	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 99 A	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 99 A	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 99 A	Abfälle a. n. g.

10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 99 A	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99 A	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99 A	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 99 A	Abfälle a. n. g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 99 A	Abfälle a. n. g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99 A	Abfälle a. n. g.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 01 10* A Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 15 02 02* A Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

- 16 01 03 A Altreifen
- 16 01 20 Glas
- 16 01 99 A Abfälle a. n. g.

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

- 16 02 14 A gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 13 fallen
- 16 02 16 A aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

- 16 07 08* A ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* A Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 A Abfälle a. n. g.

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe
17 02 04* J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01* J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03* A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03* J	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05* J	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03* J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02* A	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03* J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 07 A Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen-Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 03 vormischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* A vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 03 stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)**
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.

19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06 A	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen 19 06 99 A Abfälle a. n. g.
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12 A	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14 A	aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99 A	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06 A	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99 A	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04 A	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 06 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoffe und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06* A	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11* A	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01* A	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03* A	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05* A	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 andere Siedlungsabfälle

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrschutt
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen, d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.

Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

A = gekennzeichneten Abfälle sind in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie J - Abfälle “ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltstoffen, und vorzulegenden Ana-

lysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 2a
zu § 2 Abs. 5 der Satzung
über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung vom 29. Oktober 2020

Die Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Ablagerung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04 A	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination

05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14 A	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03 A	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung

10 01 05 A	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 23 A	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99 A	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 10 A	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 99 A	Abfälle a. n. g.

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne
12 01 16* A	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 02	Glas
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01* J	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03* A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)

17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versor- gung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vor- beugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser- behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05* A	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07* A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* A Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände **b)**
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 99 A Abfälle a. n. g.

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 02 Glas

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen, d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.

Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle sind in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie J - Abfälle " zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 3
zu § 2 Abs. 5 der Satzung
über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung vom 29. Oktober 2020

Das Zwischenlager für Problemabfälle ist für die Annahme der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 06* A	andere Säuren
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 03* A	Ammoniumhydroxid
06 02 05* A	andere Basen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01* A	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 03* A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11* A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 11 fallen
09	Abfälle aus der Fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01* A	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04* A	Fixierbäder
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05* A	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02* A	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09* A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB (1) enthalten
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04* A	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07* A	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08* A	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren

16 06 01* A Bleibatterien
16 06 02* A Ni-Cd-Batterien

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 13* Lösemittel
20 01 14* Säuren
20 01 15* Laugen
20 01 17* Fotochemikalien
20 01 19* Pestizide
20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Dieser Entsorgungsausschluss gilt nur insoweit, als Mengen von mehr als insgesamt 2.000 kg dieser Abfallarten, jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog).

ANLAGE 4
zu § 2 Abs. 5 der Satzung
über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung vom 29. Oktober 2020

Die Kompostierungsanlage der AVZ-Cuxhaven GmbH ist für die Annahme der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
17	Bau-und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 01	Holz 1)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle 2)
20 02 02	Boden und Steine
1)	unbehandelt
2)	beschränkt auf Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle